

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlage.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipshausen u. c.

der mittelst Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

verordnen hierdurch wie folgt:

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignets.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

(L. S.)

Peter.

Schlotter.

Moale.

Jedelius.

Nömer.

v. Grün.



Be r i c h t

des

Ausschusses des allgemeinen Landtags

über den

Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Der Ausschuß zur Begutachtung des von der Staatsregierung beantragten Anschlusses des Großherzogthums Oldenburg an das unterm 26. Mai 1819 zu Berlin geschlossene Bündniß zwischen den drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, glaubt seinem desfälligen Berichte nachstehende Mittheilungen aus den Vorlagen, welche mit dem Antrage von der Staatsregierung übergeben wurden, in soweit deren Inhalt nicht als bekannt vorausgesetzt werden darf, voranschicken zu müssen.

Die Anlagen I. und II. sind Schreiben, welche die in Frankfurt anwesenden Vertreter der Regierungen von Preußen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Hohenzollern, Neuß, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Deßau, Köthen, Braunschweig, Luxemburg, Nassau, Bremen, Hamburg und Lübeck unterm 23. Februar und unterm 1. März 1819 an den Reichsminister v. Gagern erließen, enthaltend die bekannten Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Reichsverfassung, wie dieselbe aus erster Lesung hervorgegangen, betreffend die Abschnitte, welche den Titel „der Reichstag, das Reichsgericht und der Reichsrath“ führen, mit dem Wunsche: der Reichsminister wolle seinen Einfluß dahin verwenden, daß der betretene Weg der Verständigung zu einem gedeihlichen Ziele führen möge.

Hierauf folgte unterm 14. April das Schreiben der Bevollmächtigten der bekannten 28 Regierungen an den preussischen Bevollmächtigten v. Kampz (Anl. III.) des Inhaltes: daß diese Regierungen in gemeinsame Verhandlungen getreten, und zu folgendem Resultate gelangt wären. Man sei mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser einverstanden. Die Reichsverfassung anlangend, so achte man die dagegen früher erhobenen Bedenken und das bisher festgehaltene Princip der Vereinbarung den entgegenstehenden Gefahren gegenüber, nicht für erheblich genug, um dabei zu verharren. Man habe deshalb die von der Nationalversammlung, — an deren Beschlüsse einige der fraglichen Staaten sich schon im Voraus für gebunden erachtet hätten, — festgestellte Verfassung des deutschen Reiches angenommen und anerkannt, und erwarte, daß Preußen und alle übrige deutsche Staaten, insoweit sie nicht durch besondere Verhältnisse davon abgehalten wären, ein Gleiches thun würden.

Der König von Preußen wies bekanntlich die angebotene Kaiserkrone zurück und schloß unterm 26. Mai 1819 mit Sachsen und Hannover einen Vertrag ab (Anlage V.), aus welchem der Ausschuß folgende Bestimmungen wörtlich hervorhebt:

„Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewährte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Um-



stände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I. Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehende Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II. Der Beitritt zu diesem Bündniß bleibt allen Gliedern des deutschen Bundes offen, der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III. §. 1. Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer eines Jahres vom 1. Juni anlangend die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichsverfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2. Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungsrath hat von allen in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und

dauernde Anordnungen, sowie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ob, alle Communicationen zwischen der Krone Preußen und ihren respectiven Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündniß zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen communiciren.

§. 4. Werden diplomatische Verhandlungen nothwendig, so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt werden

§. 5. Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eignen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher, in Fällen dringender Eile, jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe, ohne weitere Rückfrage, leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Character erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV. Um den ernststen Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.



Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten. — — — — —

Art. V. §. 4. Diese verpflichten sich, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundesschiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maafgabe der im §. 4. dieses Artikels enthaltenen Kompetenzbestimmungen unterwerfen.“

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen drei
Sachsen zwei
Hannover zwei

ernennen.

§. 5. Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung gestattet, welche sich nicht zugleich der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.“ — — — — —

Ein Schreiben des preussischen Ministeriums vom 28. Mai (Anl. VI.) theilt der oldenburgischen Staatsregierung ein Exemplar dieses Vertrages mit und spricht dabei die Hoffnung aus, dieselbe werde finden, daß die Gesinnung und das Verfahren der verbündeten Regierungen gerechte Würdigung und Anerkennung verdienen.

Ein zweites Ministerialschreiben aus Berlin von demselben Tage (Anl. VII.) enthält die Motive für das Bündniß: Deutschland sei in Gefahr, nicht nur die gesammte staatliche Existenz Deutschlands, sondern selbst die Grundlagen jedes geordneten Zustandes seien in Frage gestellt; um den Kampf siegreich bestehen zu können, bedürfe es der Vereinigung. Die Bundesversammlung sei hierzu faktisch außer Stande, und die Nationalversammlung habe sich dadurch, daß sie das Vereinbarungsprincip zurückgewiesen, selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat zu erfüllen. Daher sei das Bündniß nothwendig geworden, und der von ihm vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung (Anl. VIII.) und das Wahlgesetz (Anl. IX.) entsprechen dem Fortbestande aller einzelnen Glieder und dem Bündnisse der Völker.

Daneben wird ein Exemplar der bekannten Berliner Denkschrift vom 11. Juni (Anl. X.) übergeben.

In der achtzehnten Sitzung des Verwaltungsrathes zu Berlin fand sodann am 13. Juli eine Verhandlung wegen Beitritts des Großherzogthums Oldenburg Statt, zu welcher sich der Oberst Moske, als oldenburgischer Bevollmächtigter, eingefunden hatte.

Die Vollmachtsurkunde desselben lautete dahin, nach Anleitung der ihm erteilten oder noch zu erteilenden Anweisungen an den Berathungen und dort zu fassenden Beschlüssen

mitwirkend Theil zu nehmen; dabei war aber dem Großherzoge die schlüssige Ratification ausdrücklich vorbehalten, und der Umstand, daß in dieser Vollmacht auch von dem Vorbehalte verfassungsmäßiger Zustimmung des allgemeinen Landtages die Rede war, führte zu der schließlichen Erklärung des oldenburgischen Bevollmächtigten,

daß die Ratification des Großherzoges, dem Verwaltungsrathe gegenüber, die endliche Entscheidung sei, diese aber erst erfolgen könne, wenn die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages vorhanden sei.

Bevor derselbe sodann seine Entscheidung über den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg abgab, erbat er sich Auskunft über die nachstehenden Voraussetzungen und Anfragen:

Im Art. III. §. 2. des Vertrages vom 26. Mai sei gesagt, daß jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte in den Verwaltungsrath zu entsenden habe. Die oldenburgische Regierung sehe voraus, daß dies nicht bloß von den ursprünglich verbündeten Regierungen gelte, sondern daß auch sie nach ihrem Beitritte das Recht haben werde, ein Mitglied dem Verwaltungsrathe zuzuordnen, sowie sie überhaupt nicht bezweifle, daß sich die formelle Gleichberechtigung der später beitretenden Regierungen in allen Beziehungen, welche aus dem provisorischen Bündnisse hervorgehen, von selbst verstehe.

Sodann wünsche die oldenburgische Regierung eine Auskunft darüber, in welcher Weise eine Entscheidung gefunden werde, wenn im Verwaltungsrathe über zu fassende Beschlüsse und zu treffende Maßregeln die Ansichten divergiren möchten.

Oldenburg mache keinen Anspruch darauf, bei der Besetzung des Bundesschiedsgerichtes für jetzt direkt einzuwirken, aber die Regierung müsse wünschen, auch hier ihre Berechtigung formell gewahrt zu sehen, weshalb sie anfrage, ob rücksichtlich der beitretenden Regierungen in dieser Beziehung Etwas vorgesehen sei.

Hierauf erfolgte die Antwort:

Der Vertrag vom 26. Mai sei allerdings als ein Vertrag unter gleichberechtigten Regierungen zu erachten, und zwar nicht bloß derjenigen Regierungen, die denselben ursprünglich verabredet und beschlossen, sondern auch bezüglich aller übrigen Regierungen, die durch späteren Beitritt an ihm Theil nehmen. Demnach stehe nichts im Wege, daß eine jede beitretende Regierung ihren Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath abordne, — — — — — sofern die betreffende Regierung anders nicht vorziehe, einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr Mandat zu übertragen, wie dies Seitens der Anhalt-Bernburgischen Regierung geschehen sei. Ueber die quantitative Ausmittelung des Stimmrechts der einzelnen Regierungen bei den



Beschlüssen des Verwaltungsraths und über die formale Geltendmachung desselben werde nähere Beschlussfassung erfolgen, sobald sich der Umfang des Bündnisses, mehr wie jetzt noch, werde übersehen lassen.

Es siche zu hoffen, daß divergirende Ansichten im Verwaltungsrathe sich im Wege der Erörterung ausgleichen würden, eventuell müsse das Bundes-Schiedsgericht den Conflict lösen.

Wie jeder andern, so werde auch der oldenburgischen Regierung ihre Mitberechtigung an der Besetzung dieses Bundes-Schiedsgerichts nicht bestritten. Vorläufig habe Preußen, Sachsen und Hannover mit der sofortigen Ernennung der von ihnen zu erwählenden sieben Mitglieder vorschreiten müssen. Bei dieser Zahl gedanke der Verwaltungsrath es einstweilen zu belassen. Für die Zukunft müsse das Weitere darüber ermittelt werden.

Auf die zweite Frage:
ob eine Veranstaltung getroffen und ein Verfahren beliebt worden sei, mittelst dessen man mit dem zu berufenden Reichstage zu einem endgültigen Resultate in der Verfassungsangelegenheit sicher gelangen könne?

erfolgte die Antwort:
daß es dem Verwaltungsrathe gelingen werde, hier ein endgültiges Resultat herbeizuführen, müsse man hoffen.

Die dritte Frage ging dahin:
ob sich die verbündeten Regierungen für alle Fälle an den von ihnen publizirten Verfassungsentwurf gebunden hielten?

und sie wurde dahin beantwortet:
Die preußische Regierung mindestens werde sich gebunden erachten, jedoch mit dem Beifügen: daß der rechtliche Vollzug des vorgeschlagenen Verfassungswerkes ein durch Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation ausdrücklich bedingter sei.

Auf die vierte Frage:
ob nicht diejenigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, welche im Wesentlichen mit der von der Nationalversammlung gegebenen Verfassungsaufstellung vom 28. März übereinstimmen, von vorne herein als feststehend bezeichnet werden sollten?

erfolgte die Antwort:
Die Vereinbarung werde im Ganzen und Einzelnen gemeinschaftliche Sache beider Theile bleiben müssen, weshalb auf eine vorherige einseitige Ausscheidung gewisser Theile des Verfassungswerkes nicht eingegangen werden könne.

Auf die fünfte Frage:
ob den einzelnen Regierungen ein Weg gesichert werde,

auf welchem sie ihre Ansichten und Wünsche bei der Verfassungsberatung des Reichstags zur Vorlage und Sprache bringen könnten?

wurde erwidert:
der Verwaltungsrath werde dies zu erwägen haben, und müsse man auf eine glückliche Lösung hoffen.

Der oldenburgische Bevollmächtigte stellte die sechste Frage dahin:

ob ein näher Termin zur Berufung des Reichstags bereits zur Sprache gekommen, und ob in diesem Falle mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, daß derselbe zur Ausführung gebracht werde?

worauf die Antwort erfolgte:
ein fester Termin sei noch nicht angesetzt, es sei aber ernstlicher Wille der verbündeten Regierungen, den Termin möglichst zu beschleunigen.

Auf die siebente Frage endlich,
bezüglich des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes werde von der oldenburgischen Regierung vorläufig angenommen, daß es zulässig sein werde, für die Wahlen zum Volkshause von dem vorgeschlagenen Wahlsystem Umgang zu nehmen, und statt dessen entweder die von der Nationalversammlung gegebene und in Oldenburg wie in manchen andern Staaten als Reichsgesetz verkündete Wahlordnung, oder das Gesetz, wonach die Abgeordneten zur Nationalversammlung im Jahre 1848 gewählt worden, oder eventuell das eigne Landeswahlgesetz zum ersten Reichstage in Anwendung zu bringen. Die Wahl nach dem von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetz würde im Großherzogthum Oldenburg, nach den dort bestehenden besonderen Verhältnissen und der dort geltenden Steuer-Verfassung, schon um deshalb nicht ausführbar sein, weil in strenger Ausführung dieses Gesetzes ein erheblicher Theil der besitzenden und der intelligenten Staatsbürger von den Wahlen ausgeschlossen werden würde;

erfolgte die Antwort:
Die Wahlen zum nächsten Reichstage anlangend, sei der Verwaltungsrath nicht im Stande, die von dem oldenburgischen Bevollmächtigten gemachten Voraussetzungen als richtig zuzugeben, oder in seine gestellten Forderungen einzugehen. Das von der Nationalversammlung verkündete Wahlgesetz habe beseitigt werden müssen. Die Aufrechterhaltung der Principien des conservativen Geistes im Wahlgesetze sei nothwendig. Zu Abweichungen beim Wahlmodus, wenn dieses Princip dabei befolgt werde, könne man den Regierungen zwar freie Hand lassen, der Verfassungsrath müsse jedoch wünschen, daß ihm von solchen Anord-



nungen Kenntniß gegeben werde, um die principielle Gleichheit überwachen zu können.

Nach Anhörung dieser Mittheilungen und Antworten gab der oldenburgische Bevollmächtigte die Erklärung ab:

daß er — Ratification des Großherzogs vorbehalten — dem Vertrage vom 26. Mai ohne Bedingung beitrete.

In dieser Lage der Sache stellte nun die Staatsregierung an den allgemeinen Landtag in ihrem Schreiben vom 3. August den Antrag:

derselbe wolle seinerseits seine Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen. Er wolle damit zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts aussprechen und die von Preußen unterm 26. Mai entworfene Reichsverfassung — vorbehältlich dessen, was daran durch die Revision auf dem Reichstage abgeändert wird, — genehmigen, und endlich in die Beschickung dieses Reichstages, nach dem dort gleichfalls entworfenen Wahlgesetze — vorbehältlich der daran durch die Staatsregierung nach den Landesverhältnissen anzuordnenden Modificationen — einwilligen,

mit dem Hinzufügen, die Staatsregierung habe mit den übrigen 27 deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, vergebliche Anstrengungen gemacht, an derselben festzuhalten. Deutschland sei in einer verzweiflungsvollen Lage, nur die Befriedigung des tiefgefühlten Bedürfnisses einer Vereinigung der deutschen Nation könne ihr das geben, was ihr am dringendsten Noth thue, und die Staatsregierung kenne und sehe dazu keinen andern Weg, als den Beitritt zum Berliner Bündniß.

Ist nun zwar der Ausschuß darin mit der Staatsregierung einverstanden, daß Deutschland sich in einer beklagenswerth verwickelten Lage befindet, und daß eine Einigung der Nation Noth thut, so muß aber auch der Ausschuß, — wie die Staatsregierung in diesem Sinne Anstrengungen gemacht hat, — sich auf den Standpunkt der deutschen Reichsverfassung in ihrem Rechtsbestande stellen, und, — wie die deutsche Nation wieder und wieder auf dieselbe zurückkommen wird, und das oldenburgische Staatsgrundgesetz auf sie gebaut ist, — so will der Ausschuß von diesem Standpunkte aus die vorliegende Frage beurtheilen und sich von demselben nur dann verdrängen lassen, wenn er zu der Ueberzeugung gelangen könnte, daß auf dem Wege des Berliner Bündnisses daselbe Ziel wirklicher Einigung der Nation und ihrer Freiheit erreicht wird, oder daß eine unabwendbar zwingende Nothwendigkeit zu ihm treibt.

In Erwägung zunächst,

daß in den unverhohlenen aristokratisch-conservativen Grundsätzen des von den drei königlichen Regierungen

aufgestellten Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, sowie auch in dem Institute des Fürstencollegiums, ferner in dem Grundsätze der Vereinbarung, wobei jeder einzelnen Bundesregierung ein absolutes Veto gegen Abänderungen des Entwurfs zugestanden wird, und endlich in den Ausdeutungen, welche die Denkschrift vom 11. Juni mit der ausdrücklichen Erklärung, kein Commentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs und von diesem untrennbar zu sein, der Verfassung schon gegeben hat, hinreichende Gründe liegen, daß in Folge der dem Reichstage vorbehaltenen Modificationen und bei weiterer Entwicklung der Verfassung eher Aenderungen im dynastischen Interesse, und unvermeidlich selbst eine gleiche Einwirkung auf die von den einzelnen Bundesstaaten bereits erlangten freisinnigen Institute, zu erwarten sind, als Abänderungen im volksthümlichen Sinne,

daß ferner,

weil dem Verwaltungsrathe zu Berlin selbst in Betreff der in Aussicht gestellten Aenderungen, welche die verschiedenen Staatsregierungen nach den Landesverhältnissen bei den Wahlen eintreten lassen möchten, die Genehmigung hat vorbehalten werden müssen, um jenes aristokratisch-conservative Prinzip zu wahren, auch für das Wahlgesetz keine populäre Verbesserung zu erwarten ist,

und endlich,

daß daher auch selbst die aus der Frankfurter Reichsverfassung in die fragliche Verfassung des deutschen Reiches übergegangenen Bestimmungen keineswegs gewahrt erscheinen,

daß in diesen Beziehungen auch von dem Hinzutreten einiger anderer deutschen Staaten zu dem Bündnisse der drei königlichen Regierungen, diesem Elemente gegenüber, nach der ganzen Anlage des Bündnisses keine Einwirkung zu erwarten ist,

so hat der Ausschuß bei seiner Beurtheilung sich beide Entwürfe, sowohl der Verfassung als des Wahlgesetzes, wenigstens nicht in einer verbesserten Gestalt als zur Ausführung kommend, vorhalten dürfen.

In Betracht sodann

des sehr erheblichen Zweifels, ob auf solchen Grundlagen, namentlich aber auf Grundlage des Vereinbarungsprinzips, an welchem schon einmal die Einigung der deutschen Nation scheitern mußte, und welches hier um so weniger zu einem gedeihlichen Ziel führen kann, als eine solche Vereinbarung zunächst zwischen den Fürsten unter sich und sodann auch zwischen dem Volke und den Fürsten geschehen soll,



das Bündniß und der beabsichtigte engere Bundesstaat überall zu Stande kommen werden,

daß denselben aber auch, falls sie zu Stande kämen, weder Haltbarkeit noch Ausführung zu versprechen ist, da das Bündniß, seiner Verfassung und seiner Entstehung nach, nicht als ein Bund der deutschen Stämme, sondern nur als ein Bund der Fürsten da steht, indem der Zutritt zu demselben von manchen Staaten mit der unverholtesten Abneigung zugesagt wurde, während er in andern Ländern nur unter Bedingungen, oder selbst ohne Zustimmung der Volkskammern geschah, oder doch nur mit sehr geringer Majorität in denselben beschlossen wurde.

In Erwägung ferner:

daß das Berliner Bündniß, indem es vor jeder andern Spitze Deutschlands in den Vordergrund tritt, sich für seine rechtmäßige Entstehung auf eine unzulässige Auslegung des Artikel 11. der vorgeschobenen Bundesakte beruft, indem dieser Artikel den Bundesgliedern zwar das Recht zugestehet, Bündnisse aller Art abzuschließen, darunter aber nach dem ganzen Sinne der Bundesakte kein Bündniß in dieser Beschaffenheit und Ausdehnung mit abgezonderter Verwaltung, mit besonderem Oberhaupt und mit besonderem Schiedsgerichte, verstanden werden kann,

daß bei weitem nicht alle Staaten Deutschlands, abgesehen selbst von Oesterreich, z. B. Bayern, Württemberg und andere nicht, dem Berliner Bündnisse beitreten werden,

daß allem Anscheine nach selbst das bereits beigetretene Königreich Hannover nicht zu dem Bündnisse stehen wird, Oldenburg aber, wenn es inzwischen schon beigetreten wäre, als Enklave von Hannover genöthigt sein könnte, abermals seinen Entschluß zu ändern, so daß es nach den neuesten Andeutungen aus Berlin und Gastein nicht unmöglich wäre, daß dieser Staat im Jahre 1849 im April der deutschen Reichsverfassung, im September dem Berliner Bündnisse und im November wieder einer andern Centralgewalt beigetreten wäre,

daß sodann nach Lage der Sache das Großherzogthum Oldenburg durch seinen Anschluß an das Berliner Bündniß beitragen würde, zu der feindseligen Absonderung des Nordens vom Süden von Deutschland, zu einem Riß, dessen zerstörende Folgen für Deutschland unberechenbar sind,

daß aber in solchen Verhältnissen selbstverständlich eine Einigung der deutschen Nation, wie ihr Noththat, nicht gefunden werden kann.

In Erwägung auch:

daß nach den Vorgängen und Erfahrungen, vorzüglich des letzten Jahres, durch den Umstand, daß im Art. III. §. 1. des Vertrages die zur Erreichung der Zwecke des Bündnisses nöthigen Maßregeln gerade jetzt allein in die Hand der preussischen Politik gelegt werden, bei der sehr verschiedenen heutigen Beurtheilung derselben, dem Volke keine Garantien für seine deutsche Nationalität, Freiheit und Ehre geboten sind,

daß auch für das gänzliche Absehen von der Hoffnung auf endliches Zustandekommen einer wirklich nationalen Einigung des deutschen Volkes, und deshalb für den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß augenblicklich eine gebietende Nothwendigkeit überall weder in einer angedrohten Gewalt, noch sonst in inneren Gründen, welche einer zwingenden Gewalt gleich kämen, gefunden werden kann;

um so mehr, da der Artikel II. des Berliner Vertrages den Beitritt zu demselben durchaus in die freie Willkühr eines jeden einzelnen Staates stellt, und die Erklärungen des Verwaltungsrathes auch den später beitretenen Staaten volle Gleichberechtigung zugesichert,

mithin einer neutralen Haltung Oldenburgs einstweilen Nichts entgegensteht, da das Herzogthum vorzugsweise ein Ackerbau und Viehzucht treibender Staat ist, dem es wegen seiner Lage am Meere und wegen seiner Schiffahrt nicht an Absatz seiner Produkte fehlt, eine Behelligung dieser seiner besonderen oder gar seiner allgemeinen Freiheit aber unter allen Umständen wenig zu befürchten ist, da in solchen Fällen das Gewicht eines bis dahin neutralen Staates, selbst von der Bedeutung des Großherzogthums Oldenburg, nach der einen oder der andern Seite hin, immer schon bedeutend in die Waage fällt.

In Erwägung endlich:

daß die Ratification des Beitritts dem Großherzog von Oldenburg, und die dem allgemeinen Landtage staatsgrundgesetzlich schon zustehende Beistimmung ausdrücklich vorbehalten worden ist,

daß der Abschluß des fraglichen Vertrages die eigenen Staatsverwaltungsmaximen der Staatsregierung, auf welche das Land mit vollem Vertrauen sieht, nicht berührt,

daß nach den schon oben angedeuteten politischen Constellationen zu vermuthen steht, daß die ganze Frage in kurzem eine überflüssige, oder doch gänzlich geänderte sein wird,

mithin ihre Entscheidung für die Staatsregierung keine zwingende Consequenz haben kann.



In schließlicher Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuss einstimmig, daß der Landtag in Erwiderung des Antrages der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären möge:

der Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß sei, — jedenfalls zur Zeit, — weder zulässig, noch durch die Umstände unabweislich geboten, und könne der Landtag deshalb zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrag

mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht ertheilen.

Zugleich hält der Ausschuss, mit Hinweisung auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes, es für angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Berliner Bündniß nur in Gemäßheit des Art. 242. gültig würde beschlossen werden können.

Gloster. Dannenberg. Kitz. Niebour. v. Thünen. Wibel I. Wibel II.

Ständevertrag des großen allgemeinen Landtags

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

